

Grundsätzliches zu und zur Besteuerung von Kryptowährungen

Vorbemerkungen

Lange Zeit glichen die Vorschriften über die Besteuerung von Kryptowährungen einem „Fischen im Trüben“. Das BMF hat mit dem Entwurf eines BMF Schreibens zur Besteuerung von Kryptowährungen Stellung genommen „Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“ BMF 10.05.2022.

Der folgende Beitrag zeigt auf, wie die Bitcoin Technologie aufgebaut ist und wie Kryptowährungen sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerlich zu besteuern sind.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Entstehung und Geschichte der Kryptowährungen	2
2. Was sind Kryptowährungen?	2
3. Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen	3
4. Begriffserläuterungen und Grundbegriffe	3
a. Airdrop	3
b. Bitcoin	3
c. Blockchain	4
d. Die geläufigsten Coins	4
e. Cold Stacking	5
f. Crypto Lending	5
g. Decentralized Finance – DeFi	5
h. Distributed Ledger Technologie (DLT)	5
i. Ethereum/Ether	5
j. Exchange	5
k. Fiat Währung	5
l. Fork	6
m. Hashwert	6
n. Initial Coin Offering ICO	6
o. Kryptowertpapierregister	6
p. Masternodes	7
q. Mining	7
r. Non Fungible Tokens (NFT)	8
s. Peer to peer	9
t. Smart Contracts	9
u. Token	9
v. Wallet	9
5. Der Ablauf einer Krypto – Transaktion	11

6. Mit Bitcoin bezahlen	11
7. Die Besteuerung der Kryptowährungen	13
7.1. Wann und wie entstehen Steuern auf Kryptowährungen?	13
7.2. Einkünfte und Steuern im Zusammenhang mit Kryptowährungen	14
7.3. Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit	14
7.4. Die Besteuerung von Kryptowährungen in der privaten Vermögensverwaltung	15
7.5. Die Besteuerung von Kryptowährungen bei gewerblicher Tätigkeit	16
7.6. Spezifische Bitcoin Sachverhalte private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit?	18
a. Airdrop	18
b. Betrieb einer Masternode	19
c. Blockerstellung mittels Proof of Work (Mining) oder Proof of Stake (Forging)	20
d. Hard Forks	20
e. Initial Coin Offering (ICO)	20
f. Lending	21
g. Non Fungible Tokens (NFT)	21
h. Staking	21
i. Tausch	21
j. Token als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG	22
k. Utility und Security Token	22
8. Umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen	23
9. Kryptowährungen Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer	24
10. Die Kryptowährung in der Anlage „sonstige Einkünfte – SO“ der Einkommensteuererklärung	24
11. Die Besteuerung von Kryptowertpapieren § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 EStG-E	25

1. Entstehung und Geschichte der Kryptowährungen

Der erste Bitcoin bzw. die erste Kryptowährung wurden im Oktober 2008 und im Januar 2009 durch die erste Version der Referenzimplementierung Bitcoin Core detailliert, unter dem Autorenpseudonym Satoshi Nakamoto, in einem sog. „**White-Paper**“ beschrieben. Welche Person oder Personengruppe sich hinter diesem Pseudonym verbirgt, ist bis heute unbekannt. Das Bitcoin-Netzwerk war das erste Kryptowährungsnetzwerk und wurde als „**Peer-to-Peer Electronic Cash System**“ bezeichnet.

In diesem **White Paper** erfolgte weiterhin eine Darstellung der schöpferischen Motivation und der technischen Grundlagen der Kryptowährung Bitcoin sowie verschiedene Begriffsdefinitionen.

Mittlerweile gibt es weltweit über 2.000 unterschiedliche Kryptowährungen. Die bekanntesten sind aktuell: Bitcoin, Ether, Tether, Binance Coin, Cardano, Ripple, Dogecoin, USD Coin, Polkadot, Uniswap und Chainlink.

2. Was sind Kryptowährungen?

Bei einer Kryptowährung handelt es sich um ein digitales Zahlungsmittel auf der Grundlage eines Blockchain-Systems. Guthaben wird in Form von Computercode von einem Teilnehmer zum anderen übertragen. Eine solche Übertragung wird durch eine kryptografisch signierte Transaktion in der Blockchain dokumentiert.

Die Verifizierung dieser Transaktionen (Signaturprüfung) übernehmen die im Netzwerk befindlichen Rechner. Nur wer einen passenden geheimen Signaturschlüssel besitzt, kann eine gültige Transaktion

erstellen und damit über das dahinterstehende Guthaben verfügen. Seine Schlüssel speichert man in einer digitalen Geldbörse (Wallet).

Empfänger von Transaktionen werden nur durch eine abstrakte Adresse (eine Art Kontonummer) repräsentiert, sodass Kryptowährungen pseudonym verwendet werden können. Überwacht und verbucht werden die Transaktionen durch Miner. Durch zur Verfügung stellen von Rechenleistungen kaufen Miner das Recht zur Bildung neuer Blöcke und zur Verlängerung der Blockchain.

Die Vorteile von Kryptowährungen sind, dass sie weltweit, pseudonym und ohne Vermittlungsinstanzen (Banken) eingesetzt werden können.

3. Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

Kryptowährungen sind virtuelle Währungen oder auch Werteinheiten von Währungen, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert bzw. garantiert werden und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber deren Werteinheiten von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden.

Kryptowährungen stellen im rechtlichen Sinne keine Währung dar, sondern zählen laut **BaFin zu den „Finanzinstrumenten“**. Die Finanzbehörden stufen sie als sonstige Wirtschaftsgüter ein.

4. Begriffserläuterungen und Grundbegriffe

a) Airdrop

Der Begriff „**Airdrop**“ stammt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie „Abwurf aus der Luft“. Bei einem Airdrop werden Einheiten einer Kryptowährung oder Token, in der Regel von Start Up Unternehmen unentgeltlich verteilt. Hierbei handelt es sich häufig um Marketing Aktionen mit einem Airdrop kann z. B. die Auflage verbunden sein, dass die Teilnehmenden mehrere Online-Formulare ausfüllen müssen um dadurch Kundendaten zu sammeln oder ein Projekt muss in den sozialen Netzwerken beworben werden. Ein Airdrop kann allerdings auch stattfinden, das gänzlich, ohne Zutun, das der Inhaber eines öffentlichen Schlüssels an diesen Einheiten einer virtuellen Währung oder Token übertragen wird.

Die Airdrops, die ein Nutzer auf seine **Wallet** bekommt, auf welcher er eine entsprechende Kryptowährung (wie z. B. Ether) hält, sind **unbedenklich**. Jedoch ist Vorsicht geboten, wenn der Nutzer an einem Airdrop teilnehmen möchte und dazu zu viele **persönliche Angaben** machen oder sogar den **Private Key** teilen soll.

b) Bitcoin



Oben aufgeführt das Logo, welches für Bitcoin, einer digitalen Währung, häufig verwendet wird. Es gibt jedoch keinen Bitcoin in Papier oder anderer Form. Auch an Bitcoin ATM's oder Geldautomaten erhält man keine Bitcoins ausgezahlt, sondern nur einen Gutschein, d. h. einen QR-Code, der die Transaktion bestätigt. Es sind nur Schlüssel (Buchstaben, Ziffern und Zeichen) in der Blockchain. Aus technischer Sicht gibt es einen Eintrag in der Blockchain, welcher einer Bitcoinadresse eine Menge an Bitcoin einheiten zuordnet. Einen realen Besitz an Bitcoin gibt es somit nicht. Bitcoins sind technisch gesehen nur Einträge in einer Datenbank, einem sog. Ledger (öffentliches Register). Im Bereich der Kryptowährung bezeichnet man dieses Ledger als Blockchain.

Die Bezeichnung Bitcoin setzt sich aus den englischen Begriffen "bit" (deutsch: digitale Speichereinheit) und "coin" (deutsch: Münze) zusammen und steht für eine digitale Münze. Bitcoin existieren ausschließlich virtuell, nämlich als digitale Zeichenfolge.

Bitcoin ist die älteste und bekannteste Kryptoeinheit (vergleichbar Euro). Ein Bitcoin ist jedoch teilbar in Satoshi, bezeichnet nach dem vermutlichen Initiator der Kryptowährung. Ein Satoshi ist ein Hundert-millionstel Bitcoin.

Der grundlegende **Zweck von Bitcoins (Coins)** ist es, sie als Zahlungsmittel zu verwenden, da in Ihrem Whitepaper die Zahlungsfunktion im Vordergrund steht. Wie mit Münzen und Geldscheinen kann mit Coins bezahlt oder eine Zahlung entgegengenommen werden. Coins dienen ebenso zur Speicherung von Vermögenswerten.

Zehn Euro besitzen einen bestimmten Gegenwert, im Umkehrschluss können auch zehn Einheiten einer Kryptowährung gegen bestimmte Waren und Dienstleistungen eingetauscht werden.

Vor- und Nachteile von Bitcoins:

- **Unveränderlichkeit:** Durch die Blockchain sind Bitcoin-Zahlungen nicht abänderbar. Wenn Sie einen zu hohen Betrag eingeben oder Bitcoins an die falsche Adresse senden, kann die Transaktion nicht mehr rückgängig gemacht werden
- **Schwankende Kurse:** Selbst innerhalb eines Tages kann der Bitcoin-Kurs und damit auch das digitale Vermögen enormen Schwankungsbreiten unterliegen.
- **Hackerangriffe:** Trotz hoher Sicherheit besteht die Möglichkeit von Hackerangriffen.
- **Absicherung:** Wenn der Private Key oder das Cold-Wallet verloren gehen ist das digitale Vermögen unwiderruflich verloren. Es bestehen keine rechtlichen Ansprüche oder Absicherungen.
- **Fehlende Regulierung:** Der rechtliche Status von Bitcoin ist in Deutschland weitgehend ungeklärt. Folge dessen könnten Bitcoins auch verboten werden.

c) Blockchain

Bei einer Blockchain handelt es sich um eine **Datenbank, die nicht zentral** auf einem Computer liegt, sondern sich auf viele Rechner verteilt. Blockchain (Block Chain, englisch für Blockkette) leitet sich von der Dokumentationsart der Daten ab, wobei Blöcke von Datensätzen aneinander gereiht und zu einer wachsenden Blockkette (Blockchain) innerhalb eines Intervalls von ca. 10 Minuten verknüpft werden. In einem Konsensverfahren einigen sich alle Knoten im Netzwerk auf einen einheitlichen Stand der Blockkette. Kryptografische Mechanismen, einmalige Hash-Werte (Verschlüsselungscode sog. Nonce), sorgen unter anderem dafür, dass einmal in die Blockchain aufgenommene Daten praktisch nicht mehr verändert werden können.

Mit Blockchain ist es möglich, Transaktionen im Zahlungsverkehr mit Kryptowährungen ohne zentrale Instanz von vielen Teilnehmern zu verifizieren.

d) Die geläufigsten Coins

Die derzeit beliebtesten Kryptowährungen:

- Bitcoin
- Ethereum
- Tether
- USD Coin
- Binance Coin
- Ripple XRP
- Litecoin

e) Cold Staking

Unter **Cold Staking** versteht die Finanzverwaltung die Belohnung eines Teilnehmers für das langfristige Halten von Einheiten einer virtuellen Währung über einen bestimmten Zeitraum. Dabei werden vom Staker bestimmte Einheiten der virtuellen Währung für diesen Zeitraum gesperrt.

Nach Ablauf der Sperrzeit erhält der Cold Staker eine Vergütung in Form von zusätzlichen Einheiten der virtuellen Währung. Ein Fall von Staking liegt auch vor beim Betreiben eines sog. **Masternodes**, siehe auch Punkt 4.6., vor.

f) Crypto Lending

Beim Lending werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token gegen eine Vergütung zur Nutzung überlassen.

g) Decentralized Finance - DeFi

Dezentrale Finanzwirtschaft (DeFi) steht für Anwendungen und Unternehmen, die Peer to Peer Finanzdienstleistungen auf Basis dezentraler Blockchain-Technologie, häufig auf der Ethereum-Blockchain, anbieten. Im Unterschied zum herkömmlichen zentralen Finanzsystem braucht es dafür weder Banken noch Finanzinstitute. Die Geschäfte werden mit Hilfe von Smart Contracts geregelt. Die Vertragsbedingungen der Smart Contracts sind transparent und gelten für alle. DeFi deckt den Großteil des üblichen Bankgeschäfts, Zinsen, Kredite, Versicherung, Derivatehandel usw. ab.

h) Distributed Ledger Technologie (DLT)

Hierbei handelt es sich um eine spezielle Form der elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung. Bei der Distributed-Ledger-Technologie (**DLT**) ist ein digitales System zur Aufzeichnung von Transaktionen, bei dem die Transaktionen und ihre Details an mehreren Stellen gleichzeitig aufgezeichnet werden.

i) Ethereum/Ether

Ethereum ist ein offenes System welches das Anlegen, Verwalten und Ausführen von Programmen bzw. Kontrakten (Smart Contracts) in einer eigenen Blockchain anbietet. Es stellt damit einen Gegenentwurf zur klassischen Client-Server-Architektur dar.

Ethereum (ETH) ist eine dezentralisierte Open-Source-Plattform, die auf der Blockchaintechnologie basiert. Vitalik Buterin ist der Erfinder und Mitbegründer von Ethereum. Die Kryptowährung der Ethereum Blockchain heißt Ether und dient als Zahlungsmittel.

j) Exchange

Im Gegensatz zu einem Kryptobroker stellt ein Kryptowährungs **Exchange** eine Online-Plattform für Käufer und Verkäufer zur Verfügung, die Kryptowährungen in andere digitale Währungen oder Fiat-Währungen umtauscht um sie zu den aktuellen Marktpreisen zu traden.

k) Fiatwährung

Eine „Fiatwährung“ oder auch „Fiatgeld“ ist ein staatlich festgelegtes Zahlungsmittel, welches nicht an den Preis eines Rohstoffes, z. B. Dollar an die Goldreserven der USA in Fort Nox, gebunden ist. Der

Wert des Fiatgelds basiert größtenteils auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit zum Herausgeber der Währung, in der Regel ist es die Regierung oder die Zentralbank des jeweiligen Landes.

l) Fork

Fork bedeutet Gabelung oder Aufspaltung einer Blockchain, auf der eine virtuelle Währung basiert. Virtuelle Währungen beruhen maßgeblich auf der „Open-Source-Idee“. Das heißt, der Quellcode der virtuellen Währung wird veröffentlicht und ist kostenfrei nutz- und veränderbar. Dadurch kann der Quellcode von jedermann eingesehen, heruntergeladen und verändert werden um sich im weiteren Verlauf in eine Richtung entwickeln, welche der ursprüngliche Entwickler der virtuellen Währung nicht unterstützen wollte.

Es können sich innerhalb des Netzwerks Meinungsverschiedenheiten zur weiteren Ausgestaltung der Blockchain herausbilden, die dem Open-Source-Prinzip folgend nur im Konsens gelöst werden können. Kann kein Konsens gefunden werden, führt dies zur Aufspaltung der Blockchain. Auf diese Weise entsteht eine zusätzliche Version der virtuellen Währung, die neben der ursprünglichen Version koexistiert.

Es gibt **Soft Forks** und **Hard Forks**. Die Blockchains der beiden virtuellen Währungen entwickeln sich nach der Spaltung getrennt weiter. Im Zuge der Spaltung erlangt der Inhaber von Einheiten der vor der **Hard Fork** existierenden virtuellen Währung zu diesen Einheiten dieser „alten“ virtuellen Währung die gleiche Anzahl von Einheiten der neuen virtuellen Währung, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen.

Auch bei sogenannten **Soft Forks** wird die der jeweiligen virtuellen Währung zugrunde liegenden Blockchain weiterentwickelt. Da in diesen Fällen jedoch alle Nodes weiterhin alle Blöcke verarbeiten können, kommt es zu keiner Spaltung der virtuellen Währung.

m) Hashwert

Kryptographische Hash-Funktionen generieren aus Datensätzen beliebiger Länge eine Zeichenfolge (Buchstaben, Zahlen, Zeichen) mit fester Länge um daraus mathematisch ein deutlich kürzeres Ergebnis zu errechnen, den sog. Hashwert. Ein Datensatz kann auch durch ein Wort, einen Satz, durch Text oder eine ganze Datei gebildet werden. Zu Sicherheitszwecken wird eine kryptographische Hash-Funktion verwendet. Der Hash einer Transaktion erleichtert die Identifikation von Transaktionen in der Blockchain.

n) Initial Coin Offering (ICO)

Der Begriff Initial Coin Offering (ICO) orientiert sich am Begriff Initial Public Offering (IPO), gleichbedeutend im weitesten Sinn mit Börsengang. Während bei einer Erstplatzierung Aktien verkauft werden, werden bei einem ICO-Token im Tausch gegen Einheiten einer virtuellen Währung oder einer Fiatwährung ausgegeben um zu Kapital zu gelangen.

o) Kryptowertpapierregister

Am 10. Juni 2021 ist das *Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG)* in Kraft getreten. Seitdem können Wertpapiere nicht nur durch Ausstellung einer Wertpapierurkunde, sondern auch durch die Eintragung in ein Wertpapierregister, derzeit aber begrenzt auf Inhaberschuldverschreibungen, gehandelt werden. Zu unterscheiden sind Zentralregisterwertpapiere, Eintrag in ein Zentralregister und Kryptowertpapiere, Eintrag in ein Kryptowertpapierregister.

Um die Dienstleistung eines Kryptowertpapierregisters anbieten zu können bedarf es einer Erlaubnis durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) mit Sitz in Bonn und Frankfurt.

Nachfolgend einige Beispiele für Kryptowertpapiere:

Firma, Anschrift und Rechtsträgerkennung (LEI) des Emittenten	Firma, Anschrift und Rechtsträgerkennung (LEI) der registerführenden Stelle (sofern diese vom Emittenten abweichen, siehe linke Spalte)	Name des Kryptowertpapiers	Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN)	Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers ins Kryptowertpapierregister	Datum und wesentlicher Inhalt einer Änderung der Angaben nach § 20 Abs. 2 eWpG
DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main 0W2PZJM8XOY22M4GG883		DekaBank Nullzins-Anleihe 06/2022 3426	DE000DK022X0	10.12.2021	
DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main 0W2PZJM8XOY22M4GG883		DekaBank Nullzins-Anleihe 03/2022 3428	DE000DK022Z5	10.12.2021	
Opus – Chartered Issuances S.A. Rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg 213800Z2XRIOAWTZFV63	E-SEC GmbH Fürstenwall 172a 40217 Düsseldorf 3912001DD9075MHBC96	Z Square Venture Opportunity Crypto Security	LU2459467168	08.12.2021	31.03.2022: Die am 20.01.2022 veröffentlichte ISIN DE000A3GV7N7 ist hinfällig.
The Cluster Company GmbH Bahnstrasse 33 47877 Willich 391200OLE1R0QR2UTH36	GfK Gesellschaft für Kryptoregisterführung GmbH Bahnstrasse 33 47877 Willich n.a.	Testanleihe der The Cluster Company GmbH	DE000A3MQAK2	27.01.2022	
arenax GmbH Zwickauer Str.10a 08058 Zwickau 529900LB2WVNH1LW1VX63	Cryptoport GmbH Rotfeder-Ring 7 60327 Frankfurt am Main 5299005YL9RT2VJRCY20	arenax GmbH 0-Kp.-Anl v.21	DE000A3MQMH3	10.12.2021	
artec technologies AG Mühlensstr. 15-18 49356 Diepholz 39120071R60VADPVFW16	Cashlink Technologies GmbH Sandweg 94 60316 Frankfurt am Main 391200SQCZ75EP1QT879	3 % Krypto-Unternehmenswandelanleihe 2022/2025	DE000A3MQPZ8	28.03.2022	

p) Masternode

Masternode ist eine Bezeichnung von Servern im Netzwerk einer Kryptowährung. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form des Staking. Siehe auch Punkt 4.16.. Masternode speichern eine vollständige Kopie der Blockchains in Echtzeit ab und synchronisiert die Daten mit anderen Masternodes durch das Verarbeiten von anonymen und vertraulichen Transaktionen oder von Sofort-Transaktionen. Zudem ist der Inhaber einer Masternode berechtigt, an Entscheidungsprozessen zu Regelungen für den Aufbau und die Ablauforganisation von Blockchains (Governance) teilzunehmen.

Abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Blockchain wird der Betrieb der Masternode auch vergütet. Um eine Masternode zu betreiben, muss in den meisten Fällen eine bestimmte Anzahl von Einheiten einer virtuellen Währung, z. B. mindestens 1.000 Dash, an die Masternode gekoppelt werden. Werden die Einheiten einer virtuellen Währung von der Masternode gelöst, verliert diese ihre Funktion und der Inhaber das Recht auf eine Vergütung.

q) Mining

Welcher Teilnehmer den nächsten Block erstellen und an die Blockchain anhängen darf wird im sog. Konsensusverfahren festgelegt. Für das Anhängen, gibt es unterschiedliche Verfahren, das **Proof of Work** (Mining oder schürfen) und das **Proof of Stake** (Forging oder Schmieden bzw. Minting oder Prägen) Verfahren. Die Blockerstellenden werden beim Proof of Stake Forger oder Validatoren genannt. Das zugrundeliegende BMF-Schreiben nutzt für den Fall der Blockerstellung durch Proof of Stake den Begriff des Forging.

Proof of Work (Mining)

Beim Proof of Work ist zur Blockerstellung berechtigt, wer zuerst durch Ausprobieren eine Zufallszahl, die sogenannte Nonce, „number that can only be used once“, findet, aus der sich zusammen mit den für den Block ausgewählten Transaktionen und dem Hash-Wert des Vorgängerblocks ein Hash-Wert ergibt, der mit einer bestimmten Anzahl von Nullen beginnt. Durch die Festlegung, mit wie vielen Nullen der Hash-Wert anfängt, lassen sich die Schwierigkeit und damit auch die Dauer der Suche steuern. Aufgrund der Rechnerleistung, die benötigt wird eine Nonce zu finden, schließen sich die als Miner bezeichneten Blockerstellenden oftmals in Pools zusammen. Sie leisten anteilig ihren Beitrag an der erforderlichen Rechnerleistung, indem sie innerhalb der Spanne der ihnen zugewiesenen möglichen Nonces versuchen, einen Hash-Wert zu finden (**Mining-Pool**). Werden in einem Mining-Pool Einheiten einer virtuellen Währung erzeugt, werden diese entsprechend eines festgelegten Schlüssels auf die beteiligten Miner verteilt. Die Betreiberinnen und Betreiber des Mining-Pools übernehmen eine koordinierende Rolle.

Daneben betreiben **Cloud Mining-Dienste** sogenannte Serverfarmen, die auf Mining spezialisiert sind. Sie verkaufen oder vermieten Anteile ihrer Kapazitäten an Personen, die diese dann zum Mining nutzen

Proof of Stake (Forging)

Beim Proof of Stake erfolgt die Auswahl der oder des nächsten Blockerstellenden in der Regel über eine gewichtete Zufallsauswahl. Die Chance, einen Block an die Blockchain anfügen zu dürfen und die Blockbelohnung nebst Transaktionsgebühren zu vereinnahmen, steigt je nach Ausgestaltung z. B. mit der Teilnahmedauer und/oder Zahl der eingesetzten Einheiten einer virtuellen Währung, dem Stake. Bei einem Stake handelt es sich um eine Anzahl von Einheiten einer virtuellen Währung, die die Inhaber für einen bestimmten Zeitraum sperren und können bei Fehlverhalten des Teilnehmers abgeschmolzen werden.

Weitere Mining Möglichkeiten:

- **Solomining** (Mining durch einzelne Personen)
- **Poolmining** (Konzentration von Rechnerkapazitäten Einzelner im Miningpool)
- **Cloudmining** (Miete von Mining-Anlagen-Hash-Power) sind im geringen Umfang in der privaten Vermögensverwaltung möglich. Vgl. auch Punkt 7.6
- **Mining** und **Forging** können **je nach den Umständen** des Einzelfalls **eine private oder eine gewerbliche Tätigkeit** sein. Zu den Einnahmen gehören sowohl die Blockbelohnung als auch die erhaltenen Transaktionsgebühren.

r) Non Fungible Tokens (NFT)

NFT ist die Abkürzung für Non Fungible Token ein **nicht austauschbarer Token**.

Theoretisch kann jeder Vermögenswert digitalisiert und zum NFT werden, Zeichnungen, Spielkarten, digitale Kunstwerke, Videoclips und Besitztümer. Neben digitalen Objekten kann ein NFT auch ein digitaler Repräsentant eines realen Gegenstandes sein, z. B. die Cryptostamps der Österreichischen Post. Gehandelt werden NTF auf spezialisierten Marktplätzen, z. B. Opensea.

NFTs beinhalten Informationen, die ihre Einzigartigkeit belegen. So lässt sich der jeweilige Besitzer zurückverfolgen und kann seinen Anspruch geltend machen. Ein Non-Fungible Token ist ein kryptografisch eindeutiges, unteilbares, unersetzbares und überprüfbares Token, das einen bestimmten Gegenstand, sei er digital oder physisch, in einer Blockchain repräsentiert und eindeutig zuordnet. Sie finden sich auf keinem anderen Token in der Blockchain wieder. Im Gegensatz zu Kryptowährungen können NTF nicht untereinander ausgetauscht werden.

s) Peer to Peer (Electronic Cash System) – P2P

Als Peer-to-Peer wird eine Kommunikationsform in einem Netzwerk bezeichnet. In einem **Blockchain**-Netzwerk sind alle Teilnehmer über **Peer-to-Peer**-Verbindungen miteinander verbunden. Der gemeinsam verwaltete Datenbestand (die **Blockchain**) wird als Nachbildung auf jedem am Netzwerk teilnehmenden Knoten vorgehalten und fortwährend mit der neuesten Version der **Blockchain** synchronisiert. Als Bitcoin entwickelt wurde, wurden sie von Satoshi Nakamoto als "Peer-to-Peer Electronic Cash System" definiert. Dies bedeutet, dass Benutzer Bitcoins auf der ganzen Welt senden und empfangen können, ohne auf einen zentralen Server oder Zwischenhändler angewiesen zu sein. In einem P2P-Netzwerk wird jeder Peer als Knoten bezeichnet, und die gemeinsame Arbeit dieser Knoten ist es das System am Laufen zu halten. In diesem Zusammenhang agiert jeder Knoten sowohl als Client als auch als Server in Bezug auf andere Knoten. Das bedeutet, dass alle Peers die gleiche Rolle beim Empfangen und Senden digitaler Daten spielen.

t) Smart Contracts

Smart Contracts sind Programme, die auf einer Blockchain laufen und denen eine „Wenn-Dann-Funktion“ zugrunde liegt, die die Blockchain automatisiert ausführt. Vergleichbar mit einem Vertrag werden dazu Bedingungen und Handlungen definiert, profitieren von Eigenschaften der Blockchain, sind unveränderbar, transparent und benötigen kein Bindeglied (Intermediär) zur Abwicklung.

u) Token

Die Bezeichnung „Token“ ist ein Oberbegriff für digitale Einheiten, denen bestimmte Ansprüche oder Rechte zugeordnet sind, deren Funktionen variieren.

Token werden als Entgelt für erbrachte Dienstleistungen im Netzwerk zugeteilt.

- *Currency oder Payment Token* werden als Zahlungsmittel (virtuelle Währung) eingesetzt
- *Utility Token* vermitteln Nutzungsrechte (z. B. Zugang zu einem Netzwerk, Anspruch die Token gegen Waren oder Dienstleistungen einzutauschen, Stimmrechte zur Änderung der Software)
- *Security Token* sind Token, die mit herkömmlichen Wertpapieren vergleichbar sind, insbesondere konventionelle Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente. Sie verbinden die Zahlungsfunktion eines Coins mit einem smart contract

Zu unterscheiden sind:

- *Equity Token*, die Beteiligungs- und/oder Dividendenrechte vermitteln, d. h. eigentümerähnliche Rechte (z. B. Aktien)
- *Debt Token*, die einen Anspruch auf Rückzahlung des investierten Betrags beinhalten, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, beispielsweise Darlehen oder Genussrechten

Während virtuelle Währungen regelmäßig auf einer eigenen Blockchain basieren, nutzen Utility Token und Security Token bereits bestehende Blockchains als Basis.

Token können auch eine Kombination aus den zuvor beschriebenen Kategorien beinhalten (hybride Token). Aufsichtsrechtlich werden für Token die Begriffe Kryptowert und Kryptowertpapier verwendet.

v) Wallet

Aus dem Englischen übersetzt bedeutet Wallet „Brieftasche“ oder „Geldbörse“. Da Bitcoin weder in Münzen noch in Geldscheinen real vorhanden sind können sie nur digital mit Hilfe einer Software in einer Wallet gespeichert werden.

Zu unterscheiden sind zum einen die **Software-Wallets (Soft Wallets)**, wobei diese Software auf einem Computer oder Smartphone gespeichert werden kann.

Zum anderen gibt es die wesentlich sichereren **Hardware-Wallets (Cold Wallets)** in Form einer externen Festplatte oder eines USB-Sticks, die, da nicht mit dem Internet verbunden, für Hacker nicht erreichbar sind.

Für jede Wallet werden 2 „**Schlüssel**“ sog. **Keys** benötigt.

Der **öffentliche Schlüssel (Public Key)** dient der Zuordnung der Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token in der zugrundeliegenden Blockchain. Er ist mit einer Kontonummer oder E-Mail-Adresse vergleichbar und fungiert insbesondere als Empfangsadresse für Transaktionen. Bei einer öffentlichen Blockchain kann im Normalfall jeder die Zahl der einem bestimmten öffentlichen Schlüssel zugeordneten Einheiten virtueller Währungen und sonstigen Token und alle über diesen Schlüssel durchgeführten Transaktionen einsehen.

Der **private Schlüssel (Private Key)** ist nur den Inhaberinnen und Inhabern bekannt. Er dient als Passwort beziehungsweise der Erzeugung digitaler Unterschriften für Transaktionen. Zu jedem privaten Schlüssel kann es mehrere öffentliche Schlüssel geben.

Probleme ergeben sich, wenn der Private Key nicht bekannt ist, denn dadurch ist ein Zugriff auf die Blockchain und somit auf das Bitcoin Guthaben nicht möglich. Man wird sprichwörtlich von der Blockchain „enterbt“. Siehe Beitrag der Bildzeitung von Daniel Peters am 17.01.2021:

*„San Francisco – Stell dir vor, du bist theoretisch stinkreich. Aber kaufen kannst du dir davon nichts ... Genau so geht es Stefan Thomas (33). Der gebürtige Sindelfinger ist der wohl größte Internet-Pechvogel der Welt! Denn Thomas, CEO des Start-ups Coil in den USA, ist Besitzer von insgesamt 7002 Bitcoins. Die sind mehr als 200 Millionen Euro wert. Das Problem: Der Programmierer hat das **Passwort seines USB-Sticks verbummelt**, kommt seit fast zehn Jahren nicht an seine Kohle!“*

Der Inhalt eines Geldbeutels kann wertmäßig gezählt werden. Wie werden hingegen die **Bestände einer Wallet** ermittelt?

Der Bestand wird als die **Summe der „Unspent Transaction Output“ (UTXO)** erfasst. Dabei werden den Einnahmen (Inputs) die Ausgaben (Outputs) unter Bildung von Werteinheiten (Coins) gegenübergestellt.

Herr Müller hat in einer Transaktion 1 Bitcoin und einer weiteren Transaktion 2 Bitcoin erworben. Der Bestand an Unspent Transaction Outputs (UTXOs) beträgt somit 3 Bitcoin.

Nun veräußert Herr Müller 2,5 Bitcoin an Herrn Meier. Zur Abwicklung sind drei Outputs erforderlich:

(1) Output in Höhe von 2,5 Bitcoin an die Wallet von Herrn Meier

(2) Output in Höhe von 0,1 Bitcoin als Transaktionsgebühr

(3) Output des verbleibenden Bestandes, Wechselgeld, in Höhe von 0,4 Bitcoin zurück in die Wallet von Herrn Müller.

Eine **andere Methode** der Bestandsermittlung, die z. B. bei Ether angewandt wird, basiert, ähnlich der Handhabung eines Bankkontos, auf der Buchung von Ein- und Ausgängen in einem Bestandskonto (Accounting), so dass sich der Bestand fortwährend aus Bestandsmehrungen oder Bestandsminderungen errechnet.

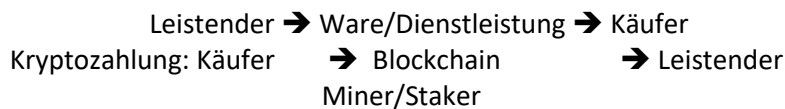
Wie erhält man eine Wallet oder Kryptokonto?

Es ist eine Registrierung an einer Kryptobörse, wie nachfolgend beschrieben, erforderlich:

- Registrierung mit E-Mail-Adresse bei einer Kryptobörse
- Bestätigung der persönlichen Identität über Legitimationsverfahren
- Verbindung eines Bankkontos mit dem Kryptokontoanbieter/Überweisung eines Geldbetrags

Dash Wallet ein Ableger der Bitcoins. Dash verwendet das Masternodenetzwerk, um sekundenschnelle, kostengünstige, benutzerfreundliche Transaktionen mit ausschließlicher Zahlungsfunktion durchzuführen.

5. Der Ablauf einer Krypto – Transaktion



Input: Aufzeichnung darüber, welche Sender-Adresse zuvor den Käufer Bitcoins geschickt hat

Menge: dies ist die (Teil-)Menge an Bitcoins, die der Käufer an den Leistenden schickt

Output: die Bitcoin-Adresse des Leistenden (generiert aus Zahlen und Buchstaben)

Hinweis: Transaktionsgebühren werden durch verschiedene Faktoren berechnet. Je höher die Gebühr, desto schneller wird die Transaktion abgewickelt. Im Vergleich zu anderen Gebühren für Geldtransfers (z. B. bei Fiat-Währungen) sind die Transaktionsgebühren für Bitcoin gering. Die durchschnittliche Transaktionsgebühr beträgt 0,30 USD, allerdings gibt es im Gegensatz zu Banken keinen festen Prozentsatz für die Transaktionskosten.

Im Rahmen einer Transaktion wird zunächst eine Dateneinheit erstellt, die den Hash-Wert des öffentlichen Schlüssels der Empfängerin oder des Empfängers, einen Hash-Wert über die Dateneinheit der vorherigen Transaktion(en) und eine mit dem privaten Schlüssel erzeugte Signatur über beide Hash-Werte enthält. Die so generierte Transaktion wird anschließend an einen (Speicher-)Pool gesendet. Personen, die eine Node mit Blockerstellungsfunktion betreiben, entnehmen von dort die Transaktionsdaten, überprüfen anhand der Signatur die Ordnungsmäßigkeit der Transaktion und fügen sie dann mit einem neuen Block an die Blockchain an, wodurch die Transaktion wirksam wird.

Es gibt keine Bitcoins, sondern nur Aufzeichnungen über Bitcoin-Transaktionen. Bitcoins existieren nicht, auch auf keiner Festplatte. Wenn man nach einer bestimmten Bitcoinadresse sucht, dann finden sich dort keine digitalen Bitcoins.

6. Mit Bitcoin bezahlen?

Trotz der zunehmenden Bedeutung der Bitcoins als Finanz- und Spekulationsobjekt nimmt die Zahl der Akzeptanzstellen in Deutschland derzeit eher ab. Hinzuweisen ist aber auf die Markterweiterung des Zahlungsanbieters PayPal auf dem angloamerikanischen Markt. Kryptowährungen können dort bereits mit der PayPal Funktion Checkout with Crypto ge- und verkauft werden. Amazon, Apple und Google arbeiten an ähnlichen Zahlungsmöglichkeiten.

Voraussetzungen um mit Bitcoin zu bezahlen:

- Vorhandensein einer Wallet

*Fast alle **Kryptobörsen** bieten ein **integriertes Online-Wallet** an. Empfehlenswert ist dies jedoch nicht, denn Kryptobörsen und deren Kundenkonten sind ein beliebtes Ziel von Hackerangriffen. Empfehlenswert ist ein eigenes Hot-Wallet.*

- Vorhandensein von Bitcoins

Bitcoins können bei einer sog. Kryptobörse im Internet, gegen Fiatwährung, erworben und dem Kundenkonto gutgeschrieben werden (gleich einer Handelsplattform) Bei einigen Anbietern können Kryptowährungen direkt gekauft werden. Wie in einem Onlineshop wird eine Kryptowährung sowie die gewünschte Menge ausgewählt und per Kreditkarte bezahlt.

- Barzahlung mit Bitcoins

Mancherorts ist es möglich mit Kryptowährungen bar zu bezahlen. Die Bitcoins vom Käuferwallet an das Verkäuferwallet werden mittels eines QR-Codes transferiert, der mit einer Handykamera gescannt werden kann. Grundsätzlich kommen zwei Methoden in Frage:

- **statischer QR-Code** – *darin ist lediglich die Wallet-Adresse des Verkäufers gespeichert. Die Höhe des zu zahlenden Betrags wird im Verkäuferwallet festgelegt, bevor die Zahlung bestätigt wird.*
- **dynamischen QR-Code** – *darin ist sowohl die Wallet-Adresse des Verkäufers als auch der zu zahlende Betrag gespeichert. Die Zahlung wird nur noch im Käuferwallet bestätigt.*

Bei Transaktionen in geringem Umfang überwiegen derzeit noch die Nachteile, wie. z. B. die Wahl der Kryptobörse, das Anlegen einer Wallet und unhandliche Wallet-Adressen sowie wenige Akzeptanzstellen.

6.1. Wo kann man online mit Bitcoin bezahlen?

Bei den nachfolgend aufgeführten Anbietern kann teilweise, bereits ausschließlich, mit Bitcoin bezahlt werden. *Die aufgeführten Anbieter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



BitDials*

Shop für Luxusuhren



Bitrefill

Gutscheine und Geschenkkarten von Anbietern wie Amazon, Ikea, Zalando, Media Markt,



CryptoRefills

Kauf von Gutscheinen



Purse

Kauf nahezu aller Amazon Produkte



Overstock

Online Shop im Bereich Möbel, Einrichtung und Wohnen



Zalando

Online Shop für Schuhe, Mode und Kosmetik



Auch im Bereich von Influencern und Youtubern erfolgt die Zahlung häufig in Bitcoin.

Die Zahlungsabwicklung funktioniert in den meisten Fällen wie im Laden vor Ort mithilfe eines QR-Codes, der z. B. mit der Handykamera gescannt werden kann. Alternativ erhält man die Wallet-Adresse des Händlers. Zu beachten sind die betragsunabhängigen Transaktionsgebühren, die mit zunehmender Netzwerkauslastung steigen.

7. Die Besteuerung der Kryptowährungen

7.1. Wann fallen Steuern auf Kryptowährungen an?

Beim Handeln mit Kryptowährungen im „Privat- oder auch Hobbybereich“ fallen, da es sich hierbei im Regelfall um eine private Vermögensverwaltung handelt, nur unter sehr eingegrenzten Rahmenbedingungen besteuernspflichtige Sachverhalte an. Die Besteuerung ist allgemein abhängig von der **Haltdauer** der Kryptowährungen, der **Art und des Umfangs des Handelns** im Rahmen der **privaten Vermögensverwaltung** oder einer **gewerblichen Tätigkeit**.

7.2. Einkünfte und Steuern im Zusammenhang mit Kryptowährungen

Einnahmen im Zusammenhang mit einer virtuellen Währung können zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), aus privaten Veräußerungsgeschäften (§§ 22 Nr. 2 i. V. 23 EStG) und zu sonstigen Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) führen.

Aufgrund der Zuordnung zu Einkünften aus Gewerbebetrieb kann Körperschaft-, und Gewerbesteuer anfallen. Bei Zuordnung zu den anderen Einkunftsarten Einkommen- und Lohnsteuer. Der Solidaritätszuschlag fällt in beiden Bereichen an. Umsatzsteuerlich liegen zumeist steuerfreie Umsätze vor vgl. hierzu aber auch *Punkt 8*.

7.3. Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit

Private Vermögensverwaltung	Gewerbliche Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Ersetzen schlechter durch gute Wertpapiere - Ersetzen von Zinstiteln durch Dividendentiteln 	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständiges und nachhaltiges Verhalten <ul style="list-style-type: none"> • wie Händler • oder Bankentypisch • dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht - Teilnahme am allg. wirtschaftlichen Verkehr - in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb - keine Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit - keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
<p>Unschädlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - häufige An- und Verkäufe - größerer Umfang - Kreditaufnahme 	
<p>Nach § 14 S. 3 AO liegt eine private Vermögensverwaltung dann vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.</p> <p>R 15.7 Abs. 1 S. 2 EStR spezifiziert dies dahingehend, dass eine Vermögensverwaltung nur dann vorliegt, wenn sich die Betätigung als Nutzung von Vermögen i. S. einer Fruchtziehung aus den zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung des Vermögens nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. Der Vermögensstamm ist steuerliches Privatvermögen. Die Veräußerung hieraus unterliegt nach der Systematik des Einkommensteuerrechts grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer, es sei denn, Ausnahmen werden explizit im Gesetz geregelt, z. B. in den §§ 17, 20 oder 23 EStG.</p> <p>Die laufenden Einkünfte sind nach den §§ 20 und 21 EStG zu versteuern (z. B. Zinsen oder Mieten)</p>	<p>Nach § 15 EStG liegt ein Gewerbebetrieb dann vor, wenn die oben aufgeführten Merkmale ausgeprägt vorhanden sind. Es ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung abzustellen. In Zweifelsfällen ist entscheidend, ob die Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung einem Gewerbebetrieb oder einer Vermögensverwaltung entspricht.</p>

Vertiefende Beispiele

Der Steuerpflichtige **parkt** sein Kapitalvermögen nicht auf einem **Sparbuch** für geringe Zinsen, stattdessen investiert er in Aktien, die Dividenden ausschütten.

Es handelt sich um einen Sachverhalt, der der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen ist.

Der Steuerpflichtige S hat in 01 4.000 € **Dividende** erhalten und durch Veräußerung innerhalb 1 Jahres in 01 **Kursgewinne** von 5.000,00 € erzielt

Es liegt eine private Vermögensverwaltung vor. Die laufenden Erträge (Dividenden) fallen unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Veräußerung der Aktien erfolgt auf privater Ebene ab, aber steuerpflichtiger Ertrag nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Der Steuerpflichtige S handelt im Jahr 2022 mit Kryptowährungen im **Wert von 760.000,00 €**. Er führt **1.420 Transaktionen an sechs** verschiedenen Börsen durch.

*Der fortgesetzte An- und Verkauf von Kryptowährungen im Rahmen eines vorhandenen Kryptobestandes begründet für sich allein noch keine gewerbliche Tätigkeit, selbst wenn dies einen erheblichen Umfang annimmt (z. B. BFH vom 29.10.98, BStBl II 99, S. 448) und sich über längere Zeit erstreckt, da es zur ordentlichen Verwaltung eines jeden größeren Kryptowährungsbestand gehört, je nach Kursentwicklung den Bestand zu verändern, schlechte Coins abzustoßen, gute zu erwerben und Kursgewinne zu realisieren. Die Grenze zum gewerblichen Kryptohandel hängt entscheidend davon ab, ob eine selbständige und nachhaltige, mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit vorliegt und sich auch als **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** darstellt. Dieses BFH-Urteil erging zum Wertpapierhandel ist aber auf Kryptowährungen analog anzuwenden*

Der Steuerpflichtige S eröffnet ein **Bitcoin Cafe** in dem er interessierte Personen berät, Vorträge über die Kryptowährungen hält und den Gästen die Möglichkeit zum **Kauf und Verkauf** von Bitcoin bietet.

Es liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor. Neben der Anmietung von Räumlichkeit ist das wesentliche Kriterium das Angebot an alle Gäste, Kryptowährungen zu erwerben und zu veräußern. Diese Tätigkeit kann als bankentypisches Verhalten qualifiziert werden

Der Steuerpflichtige S erhält für die **Verwaltung** des Kryptovermögens von Freunden, Bekannten und Investoren **12 %** der erwirtschafteten **Erträge**.

*S hat die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit **überschritten**. Siehe Abgrenzungsmerkmale am Anfang des Beitrags.*

*Das gilt aber **nicht** für die Freunde, Bekannten und Investoren deren Kryptovermögen S verwaltet, diese Personen bewegen sich **nach wie vor** in der privaten Vermögensverwaltung.*

Der Steuerpflichtige S **verwaltet für 5** Gleichgesinnte **unentgeltlich** deren „Kryptodepots“. Gewinne oder Verluste werden anteilig auf die 5 Beteiligten verteilt

Bei gemeinsamer Verwaltung von mehreren handelt sich noch um private Vermögensverwaltung, da ein Tätigwerden für fremde Rechnung ohne Entgelt vorliegt. (BFH vom 20.12.2000, X R 1/97, BStBl II 2001, S. 706)

Der Steuerpflichtige S finanziert seinen Kryptobestand durch **Kreditaufnahmen**.

Die Finanzierung durch Fremdkapital ist kein Merkmal für eine gewerbliche Tätigkeit, es liegt private Vermögensverwaltung vor.

7.4. Die Besteuerung von Kryptowährungen in der privaten Vermögensverwaltung

Nach herrschender BMF-Meinung sind virtuelle Währungen ausschließlich als anderes Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anzusehen, da sie weder den Fiatwährungen, noch den Bereich der Wertpapiere zugeordnet werden können. Demnach können **Gewinne** aus dem Verkauf von Kryptowährungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG **steuerpflichtig** werden.

Folgende **Varianten** sind möglich:

- Veräußerung nach über 1 Jahr Haltedauer → Veräußerungsgewinn **unbeachtlich** steuerfrei nach § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG
- Veräußerung innerhalb 1 Jahres Haltedauer und Veräußerungsgewinn **maximal 600,00 €** → steuerfrei nach § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG
- Veräußerung innerhalb 1 Jahres Haltedauer und Veräußerungsgewinn **mehr als 600,00 €** → steuerpflichtig nach § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG

In der Freigrenze von 600,00 € werden **alle Gewinne** aus privaten Veräußerungsgeschäften **innerhalb 1 Jahres** erfasst, d. h. ein Veräußerungsgewinn von 600,01 € ist vollumfänglich zu versteuern.

Für die Bestimmung der **Jahresfrist** gilt der Grundsatz der Einzelfallbetrachtung. Das bedeutet, dass bei jedem Coin geprüft werden muss, ob die Anschaffung und der Verkauf innerhalb eines Kalenderjahres stattgefunden haben. Werden mehrere, zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschaffte Coins derselben Art veräußert oder getauscht, kann zur Bewertung der Anschaffungskosten aus Vereinfachungsgründen die Fifo Methode (First in – First out) angewandt werden, d. h. die zuerst gekauften Coins gelten per gesetzlicher Fiktion als zuerst verkauft, im Bestand befinden sich somit die **zuletzt** angeschafften Coins. (TZ 44 des BMF-Schreibens vom 10.5.2022)

Eine Dokumentation der Anschaffungskosten incl. etwaiger Nebenkosten und des Anschaffungsdatums ist erforderlich um etwaige steuerpflichtige Veräußerungsgewinne zu vermeiden.

Die im Entwurf des BMF-Schreibens vom 10.05.2022 noch vertretene Auffassung, dass für Kryptowährungen die zur Erzielung von Einkünften, z. B. bei Lending oder Staking, eingesetzt werden, **die Behaltensfrist** (§23 Abs. 1 S. 1 Nr.2 S. 4 EStG) von 1 Jahr auf **10 Jahre verlängert** werden soll wurde im endgültigen BMF-Schreiben vom 10.05.2022 hier TZ 63 **nicht umgesetzt**.

Der **Spekulations- oder Veräußerungsgewinn** einer Kryptowährung wird zum **Euro Tageskurs** wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{Veräußerungspreis/Tauschwert} \\ & \text{abzgl. historische Anschaffungskosten} \\ & \quad \underline{\text{abzgl. Werbungskosten}} \\ & \quad \text{Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$$

7.5. Die Besteuerung von Kryptowährungen bei gewerblicher Tätigkeit

a) Bilanzierung von Kryptowährungen

Der Finanzverwaltung zufolge sind Einheiten einer virtuellen Währung nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, die nach den allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen dem **Anlagevermögen** (Haltedauer länger als 1 Jahr), hier unter Finanzanlagen **oder dem Umlaufvermögen**, hier unter sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen sind.

Ausgehend von der Ansicht der Finanzverwaltung, dass es sich bei einem Kryptowährungsbestand um ein Wirtschaftsgut handelt, ist dieser nach dem Vollständigkeitsgebot der §§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. 246 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilanzieren.

Nach § 5 Abs. 2 EStG besteht jedoch ein Bilanzierungsverbot für **nicht entgeltlich** erworbene Wirtschaftsgüter, d. h. selbst erstellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor. Hierunter fallen theoretisch im Rahmen eines Mining Verfahrens geschürfte Coins. Unter Bezugnahme auf TZ 33 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022 ist jedoch von einem entgeltlichen, zu bilanzierenden Anschaffungsvorgang auszugehen.

b) Zugangs- und Folgebewertung von Kryptowährungen

Gegen Entgelt im betrieblichen Bereich erworbene Kryptowährungsbestände sind mit den Anschaffungskosten zzgl. etwaiger Nebenkosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu bilanzieren.

Einlagen von Beständen an Kryptowährungen aus der privaten in die betriebliche Sphäre sind im Zeitpunkt der Zuführung mit dem **Teilwert** (§ 6 Abs. 1 Nr.1 S. 3 EStG) zu bewerten. Sollte der der Einlage zugrunde liegende Kryptowährungsbestand innerhalb der letzten **drei Jahre vor** dem Zeitpunkt der Einlage angeschafft oder hergestellt worden ist, ist dieser nach § 6 Abs. 1 Nr. 5. S. 1. EStG mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. etwaiger Nebenkosten zu bilanzieren.

Bei der Folgebewertung ist für ertragsteuerliche Zwecke das Anschaffungskostenprinzip zu beachten, d. h. eine **Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert** nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ist **nur** unter der Voraussetzung einer am Bilanzstichtag vorliegenden dauernden Wertminderung möglich. Eine dauernde Wertminderung liegt nach gängiger BFH-Rechtsprechung, ergangen zu Wertpapieren, dann vor, wenn der Kurswert am Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der **Kursverlust** die **Bagatellgrenze** von 5 % der Notierung bei Erwerb **überschreitet** (BMF-Schreiben vom 02. 09. 2016)

c) Bewertungsverfahren bei Veräußerung, Tausch oder Entnahme von Kryptowährungen

Werden mehrere, zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschaffte Coins derselben Art veräußert, entnommen oder getauscht kann aus Vereinfachungsgründen zur Bewertung der Anschaffungskosten die Fifo Methode (First in – die Fifo Methode (First in – First out) angewandt werden (TZ 44 des BMF-Schreibens vom 10.5.2022) vgl. auch Punkt 7.4.

Die Anschaffungskosten incl. etwaiger Nebenkosten und das Anschaffungsdatums können der Finanzbuchhaltung entnommen werden.

d) Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung

Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG führt der **Zugang** von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token im Rahmen eines tauschähnlichen Vorgangs **zu Betriebseinnahmen**. Die erworbenen Wirtschaftsgüter sind in ein Verzeichnis nach § 4 Abs. 3 S. 5 EStG aufzunehmen.

Einheiten einer virtuellen Währung sind als mit Wertpapieren vergleichbare, nicht verbrieftete Forderungen und Rechte im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 4 EStG anzusehen, deren Anschaffungskosten erst im **Zeitpunkt des Zuflusses** des Veräußerungserlöses als **Betriebsausgaben zu berücksichtigen** sind. Auch bei Entnahmen aus dem oder Einlagen in das Privatvermögen, ist diese Vorgehensweise anzuwenden.

e) Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Bilanzierung

Bei Veräußerung, Tausch oder Entnahme von virtuellen Währungen aus dem Betriebsvermögen ist der Veräußerungsgewinn, der der Besteuerung, aufgrund der steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften nach §§ 4 Abs. 1 oder 5 EStG zu Grunde liegt, ist, unter Berücksichtigung des **Euro Tageskurses**, wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{Veräußerungspreis/Tauschwert} = \text{Betriebseinnahmen} \\ & \quad \text{abzgl. historische Anschaffungskosten} \\ & \quad \quad \text{abzgl. Werbungskosten} \\ & \quad \quad \quad \textbf{Veräußerungsgewinn in Euro} \end{aligned}$$

7.6. Spezifische Bitcoin Sachverhalte private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit?

a) Airdrops

im Betriebsvermögen

Soweit der Erhalt von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token betrieblich veranlasst ist, liegen Betriebseinnahmen vor, die mit dem **Marktkurs im Zuflusszeitpunkt** zu bewerten sind und bei **Einnahmenüberschussrechnung in laufend zu führende Verzeichnisse** aufzunehmen sind. Evtl. Veräußerungsgewinne sind nach den üblichen betrieblichen Grundsätzen zu ermitteln und zu besteuern.

im Privatvermögen

a) Sonstige Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nummer 3 EStG

Der Erhalt zusätzlicher Einheiten einer virtuellen Währung und sonstiger Token kann zu sonstigen Einkünften aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG führen. Trotz des Marketingcharakters vieler Airdrops ist dies der Fall, wenn von den Interessenten eine Leistung zu erbringen ist, z. B. Nennung des Airdrops, der Projektinitiatorin oder des Projektinitiators in Beiträgen in sozialen Medien. (Influencer)

Eine Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG liegt vor, wenn eigene Bilder, Fotos oder Videos auf einer Plattform hochgeladen und hierfür Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token gewährt werden, auch wenn das Eigentum an den Bildern, Fotos oder Videos bei den Steuerpflichtigen verbleibt.

Hängt die Zuteilung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token davon ab, dass Steuerpflichtige Daten von sich zur Verfügung stellen, die über die Informationen hinausgehen, die für die schlichte technische Zuteilung oder Bereitstellung erforderlich sind, liegt in der Datenüberlassung eine Leistung der Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, für die sie als Gegenleistung Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token erhalten. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Steuerpflichtigen verpflichtet sind oder sich bereit erklären müssen, im Zusammenhang mit einem Airdrop personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Anders als bei der Teilnahme an klassischen Rabattsystemen oder Glückspielen, für die unter anderem die Angabe einer Postadresse aus Identifikationsgründen notwendig ist, reicht für die Zuteilung eines Airdrops der öffentliche Schlüssel der Steuerpflichtigen aus.

Ist der Airdrop darauf ausgerichtet, dass neben einer Leistung auch „der Zufall“ über den Erhalt von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token entscheidet, wird der Zurechnungszusammenhang von Leistung und Gegenleistung durch das „Zufallselement“ unterbrochen oder überlagert. Die Einheiten der virtuellen Währung und sonstigen Token sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Erwerbs zu bewerten. In Fällen, in denen im Zeitpunkt des Erwerbs noch kein Marktkurs ermittelbar ist, wird es nicht beanstandet, wenn die im Rahmen eines Airdrops erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token mit 0 € angesetzt werden.

b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG

Erfolgt die Zuteilung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token aufgrund einer Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, liegt auch eine Anschaffung vor. Die Anschaffungskosten sind mit dem Wert der hingegebenen Daten oder der vorgenommenen Handlung anzusetzen. Dabei kann widerlegbar vermutet werden, dass der Wert der hingegebenen Daten oder der vorgenommenen Handlung dem Marktkurs der Gegenleistung entspricht. Aufgrund der Anschaffung kann die spätere Veräußerung der zugeteilten Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterliegen, sofern nicht Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Bei unentgeltlichem Erwerb sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend.

c) Schenkungsteuer

Erfolgt die Zuteilung von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Leistung, kommt eine Schenkung in Betracht

Die Datenbeschaffung kann über die Daten eines **Blockexplorers**, ein Tool, das detaillierte Analysen über ein Blockchain-Netzwerk seit seinem ersten Tag im Genesis-Block liefert, nachvollzogen werden.

b) Betrieb einer Masternode

Soweit Erträge aus dem Betrieb einer Master- oder sonstigen Node erzielt werden, gelten die Ausführungen über die Besteuerung zur Blockerstellung im Wege des Proof of Stake.

c) Blockerstellung mittels Proof of Work (Mining) oder Proof of Stake (Forging)

Mining stellt einen Anschaffungsvorgang und wird im Regelfall dem **gewerblichen Bereich** zugeordnet. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bereits eine Anschaffung von Hardware oder spezieller Software eine nachhaltige, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit begründet.

Die im Wege des Minings erlangten neuen Einheiten einer virtuellen Währung sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem Marktkurs, der dem Durchschnittspreis von 3 Handelsplattformen entspricht, anzusetzen. Betriebsausgaben sind z. B. die Kosten für den Erwerb von Hard- oder Software.

Bei vielen Blockchains wird für das Zusammenführen von Transaktionen in neuen Blöcken und das Anfügen derselben an die Blockchain eine Gegenleistung in Form von neu ausgeschütteten Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token (Block Reward oder Blockbelohnung) gewährt, die üblicherweise über sogenannte Coinbase-Transaktionen übertragen werden. In diesen Fällen ist die erste Transaktion eines Blocks zugunsten der oder des Blockerstellenden vorformuliert. Hierfür vereinnahmt der Blockerstellende Transaktionsgebühren im gewerblichen Bereich. Vgl. auch Punkt 4.20.

Soweit die gesperrten Einheiten einer virtuellen Währung **zum Betriebsvermögen** gehören, stellen die Gegenleistungen Betriebseinnahmen dar. Die für das Staking erhaltenen Einheiten der virtuellen Währung sind im Zeitpunkt des Zugangs mit dem Marktkurs (gewinnerhöhend) zu aktivieren

d) Hard Forks

Ertragsteuerrechtliche Behandlung im **Betriebsvermögen**

Sind die Einheiten einer virtuellen Währung Betriebsvermögen und entstehen aufgrund einer Hard Fork Einheiten einer neuen virtuellen Währung, die ebenfalls Betriebsvermögen sind, stellen die Einheiten der verschiedenen virtuellen Währungen unterschiedliche Wirtschaftsgüter dar.

Im Falle einer Entstehung von Einheiten einer virtuellen Währung liegt folglich ein Anschaffungsvorgang hinsichtlich der durch eine Hard Fork neu entstandenen Einheiten einer virtuellen Währung vor. Die **Anschaffungskosten** der Einheiten der vor der Hard Fork existierenden virtuellen Währung sind auf diese Wirtschaftsgüter **aufzuteilen**. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich dabei nach dem Verhältnis der Marktkurse der Einheiten der verschiedenen virtuellen Währungen im Zeitpunkt der Hard Fork. Soweit nach einer Hard Fork den Einheiten der neu entstandenen virtuellen Währung kein Wert bemessen werden kann, verbleiben die Anschaffungskosten bei den Einheiten der vor der Hard Fork existierenden virtuellen Währung. Bei einer nachfolgenden Veräußerung kann ein Gewinn oder Verlust entstehen.

Ertragsteuerrechtliche Behandlung im **Privatvermögen**

Eine **Hard Fork führt nicht zu Einkünften** aus § 22 Nr. 3 EStG. Werden die aufgrund einer Fork entstandenen Einheiten einer neuen virtuellen Währung **jedoch veräußert**, ist der dabei erzielte Gewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 i. V. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG zu versteuern, sofern die Einheiten der vor der Hard Fork bestehenden virtuellen Währung angeschafft wurden und der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Zur Aufteilung der Anschaffungskosten siehe oben. Der Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der neuen virtuellen Währung entspricht dem Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der vor der Hard Fork existierenden virtuellen Währung.

e) Initial Coin Offering (ICO)

Beim ICO werden **Token**, vom Emittenten selbst erstellte Wirtschaftsgüter, mit den Herstellungskosten aktiviert. Im **Betriebsvermögen** des Emittenten können sie, je nach Ausgestaltung, sowohl Eigenkapital (Kapitalüberlassung auf Dauer) als auch Fremdkapital (Kapitalüberlassung auf Zeit) darstellen. Die ertragsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Beim Tausch der Token z. B. gegen Einheiten einer virtuellen Währung oder der Veräußerung der Token realisiert der Emittent einen Gewinn oder einen Verlust. ICO ist in der **privaten Vermögensverwaltung nicht** möglich.

f) Lending

Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen

Erträge aus der Überlassung von dem Betriebsvermögen zuzuordnenden Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token stellen Betriebseinnahmen dar. Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token werden angeschafft und sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten. Bei einer Veräußerung wird ein Gewinn oder ein Verlust realisiert. Zur Einnahmenüberschussrechnung siehe dort.

Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Privatvermögen

Für die Nutzungsüberlassung erhaltene Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token gelten als angeschafft und sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung zu bewerten. Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token werden als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften **nach §§ 22 Nr. 3 i. V. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2** EStG besteuert, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

g) Non Fungible Tokens (NFT)

Wie auch die Kryptowährungen werden NFTs vom Bundesfinanzministerium bislang als andere Wirtschaftsgüter i. S. d. § 23 I 1 Nr. 2 EStG eingeordnet. Der Verkauf von NFTs hat demnach den Charakter eines privaten Veräußerungsgeschäfts. Eine Möglichkeit, um als Privatperson NFTs steuerfrei zu verkaufen, wäre die **Freigrenze von 600,00 EUR pro Jahr nicht zu überschreiten** oder die **Haltedauer von mindestens 1 Jahr** zu erfüllen. Wie bei allen privaten Veräußerungsgeschäften, können Verluste innerhalb desselben Jahres verrechnet, vorgetragen oder zurückgetragen werden, wenn im entsprechenden Jahr keine Gewinne erzielt wurden.

Um den Handel mit NFTs als gewerblich einzustufen, könnten die Abgrenzungskriterien zum Wertpapier- und Devisenhandel des Bundesfinanzhofs herangezogen werden und die Grundsätze angewandt werden. Siehe auch unter 7.3. gewerbliche Tätigkeit.

h) Staking

Einnahmen aus Staking unterliegen in der Regel, als der **privaten Vermögensverwaltung** unterfallende Fruchtziehung, der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. Die Steuerpflichtigen erhalten im Tausch für ihre Leistung (temporärer Verzicht auf die Nutzung der Einheiten einer virtuellen Währung) eine Gegenleistung in Form von zusätzlichen Einheiten einer virtuellen Währung. Die erlangten Einheiten einer virtuellen Währung sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen.

i) Tausch

Der **Tausch** einer virtuellen Währung und von sonstigen Token in Einheiten einer Fiatwährung, Waren oder Dienstleistungen sowie in Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstigen Token führt gemäß gesetzlicher Definition zu einer **Veräußerung** und somit zu einem Veräußerungsgewinn nach **§ 23 Abs. 3 Nr. 5 EStG**. Die Veräußerungsfristen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden nach dem Tauschvorgang neu berechnet. Für die Ermittlung der Jahresfrist ist bei einer Anschaffung oder Veräußerung über eine Handelsplattform auf die dort aufgezeichneten Zeitpunkte abzustellen. Bei einem Direkterwerb oder einer Direktveräußerung ohne Zwischenschaltung von Intermediären ist in der Regel auf die Zeitpunkte abzustellen, die sich aus der Wallet ergeben. Soll für die Ermittlung der Jahresfrist das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft maßgebend sein, muss der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Es ist deshalb nicht möglich, den neuen Token an die Stelle des alten Tokens zu stellen. Der durchgeführte Tausch ist somit maßgeblich für den Kauf bzw. Verkauf der jeweiligen virtuellen Währung.

Der Tausch im **gewerblichen Bereich** ist nach den dort geltenden Vorschriften zu besteuern.

j) Token als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG

Werden dem Arbeitnehmer Token verbilligt oder unentgeltlich überlassen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Geldleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG oder ein Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG vorliegt. Die Bewertung eines Sachbezugs erfolgt mit dem um die üblichen Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt des Zuflusses (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG). Sachbezüge bleiben außer Ansatz, d. h. Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit, wenn sie im Kalendermonat den Betrag von **insgesamt 50 €** nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG).

Token, die als Sachbezug einzuordnen sind, fließen dem Arbeitnehmer regelmäßig im Zeitpunkt der Einbuchung in die Wallet zu. Der Zufluss der Token erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Token gehandelt werden können, da der Arbeitnehmer erst zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit hat, wirtschaftlich über die Token zu verfügen. Ein Zufluss liegt somit noch nicht vor, wenn der Arbeitgeber lediglich die Überlassung von Token schuldrechtlich zugesagt hat. Wird vom Arbeitnehmer bereits vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Token der schuldrechtliche Anspruch auf die Einbuchung der Token in seine Wallet gegen Entgelt an Dritte abgetreten, erfolgt schon zu diesem Zeitpunkt ein Zufluss von Arbeitslohn in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Erwerbsaufwendungen für die Token.

k) Utility und Security Token

im Betriebsvermögen

Für die ertragsteuerliche Beurteilung ist zu unterscheiden, ob die Token dem Inhaber eine besondere Rechtsposition einräumen. Token können als Wirtschaftsgüter unter Finanzanlagen oder als Forderungen unter Beachtung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze werden.

im Privatvermögen

Die ertragsteuerrechtliche Einordnung der Erträge hängt davon ab, welche Rechte und Ansprüche die Token im Einzelfall vermitteln.

Utility Token

Werden Utility Token eingelöst, ist dies ertragsteuerrechtlich unbeachtlich (BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525). Eine Veräußerung liegt nicht vor, da es an einer entgeltlichen Übertragung auf Dritte fehlt, wenn lediglich die in den Token verkörperten Ansprüche auf ein Produkt oder eine Dienstleistung eingelöst werden und unter Nutzung der Token die Ware oder die Dienstleistung erhalten wird.

Werden **angeschaffte** Utility Token veräußert, können Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §§ 22 Nr. 2 i. V. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG vorliegen. Dies gilt auch, wenn Utility Token als Zahlungsmittel, sog. hybride Token, verwendet werden.

Security Token

Je nach Ausgestaltung können Token auch als **Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente** anzusehen sein. Voraussetzung dafür, dass Token als Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) anzusehen sind, ist nach dem Hinweisschreiben der BaFin vom 20. Februar 2018 – WA 11-QB 4100-2017/00101 insbesondere

- ihre Übertragbarkeit,
- ihre Handelbarkeit am Finanzmarkt beziehungsweise Kapitalmarkt, wobei Handelsplattformen für Einheiten einer virtuellen Währung grundsätzlich als Finanzmärkte beziehungsweise Kapitalmärkte im Sinne der Wertpapier-Definition angesehen werden können,
- die Verkörperung von Rechten in den Token, das heißt entweder von Gesellschafterrechten oder schuldrechtlichen Ansprüchen oder mit Gesellschafterrechten oder schuldrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Ansprüchen, die in den Token verkörpert sein müssen, und
- dass die Token nicht die Voraussetzungen eines Zahlungsinstruments (wie in § 2 Absatz 1 WpHG beziehungsweise Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 MiFID II genannt) erfüllen.

Eine **Verbriefung** der Token in einer Urkunde ist nach § 2 Absatz 1 WpHG und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 MiFID II keine zwingende Voraussetzung für die Annahme eines übertragbaren Wertpapiers. Ausreichend ist, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Token anhand der Distributed-Ledger- oder Blockchain-Technologie oder anhand vergleichbarer Technologien dokumentiert werden können.

Die ertragsteuerliche Einordnung der laufenden Einkünfte unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 EStG und der Veräußerungsgewinne unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 7 EStG hängt von der Ausgestaltung der Token im Einzelfall ab.

Handelt es sich bei dem vom Token vermittelten Recht um eine **Schuldverschreibung**, kommt es für die ertragsteuerliche Einordnung der hieraus resultierenden Erträge beziehungsweise Gewinne darauf an, ob insoweit eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder ein bloßer Sachleistungsanspruch begründet wird.

Vermittelt die Schuldverschreibung ausschließlich **einen Anspruch auf Lieferung** einer beim Emittenten hinterlegten festgelegten Menge von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor. Die BFH-Rechtsprechung zu Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen (vgl. BFH-Urteile vom 12. Mai 2015, VIII R 35/14, BStBl II S. 834 und VIII R 4/15, BStBl II S. 835, BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525) und die BFH-Rechtsprechung zu Gold-Bullion-Securities (vgl. BFH-Urteil vom 16. Juni 2020, VIII 7/17, BStBl II 2021 S. 9) sind entsprechend anzuwenden.

Die **Veräußerung** einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Auf die entsprechenden Ausführungen der Randnummern 53 ff. wird verwiesen. Zahlungen des Emittenten während der Laufzeit der Schuldverschreibung stellen beim Anleger sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG dar. Die zugewendeten Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token sind im Zeitpunkt des Zuflusses zu bewerten.

Stellt die Schuldverschreibung hingegen eine **Kapitalforderung** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, führen während der Haltezeit vereinnahmte Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (laufende Kapitalerträge). Eine Veräußerung der Schuldverschreibung fällt in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG. Bei nicht in Euro erhaltenen Einnahmen sind §§ 20 Abs. 3 u. Abs. 4 S. 1 Halbsatz 2 EStG zu beachten.

8. Umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Das BMF hat am 27.02.2018 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und virtuellen Währungen erlassen „Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen; EuGH-Urteil vom 22. Oktober 2015, C-264/14, Hedqvist“

- **Transaktionen mit Bitcoin**

Werden virtuelle Währungen wie Bitcoin mit Fiatgeld an- oder verkauft, handelt es sich nach Umsatzsteuerrecht um eine steuerbare Leistung, jedoch ist diese umsatzsteuerbefreit. Der Umtausch von Bitcoin in Fiatwährungen und umgekehrt stellt eine umsatzsteuerfreie Leistung dar.

- **Bitcoin als Zahlungsmittel und Transaktionsgebühren**

Werden Bitcoins oder andere Kryptowährungen als Zahlungsmittel genutzt, sind diese nicht steuerbar. Dies bedeutet, dass die Verwendung virtueller Währungen wie Bitcoin zur Entgeltentrichtung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Ebenso ist der Anfall von Transaktionsgebühren nicht steuerbar.

- **Mining**
Kryptowährungen wie Bitcoin entstehen durch das sog. Proof of Work Verfahren, sie müssen durch Rechnerleistung erzeugt werden. Miner erhalten zurzeit bei der größten Kryptowährung Bitcoin pro gefundenen Block 12,5 Bitcoin-Einheiten. Nach herrschender Meinung sollte der Block-Reward keinen steuerbaren Umsatz darstellen.
- **Wallets, Exchanges, Bereitstellung von Handelsplattformen, Umtausch in virtuelles Spielgeld**
Das Betreiben von Wallets, Exchanges und Handelsplattformen für Kryptowährungen wie Bitcoin kann zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, es liegen sonstige Leistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden, vor. Die Leistung wird dort erbracht, wo der Leistungsempfänger sitzt (bei Unternehmern) bzw. wohnt (bei Privatpersonen).

9. Kryptowährungen Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Virtuelle Währungen sind als Finanzinstrumente i. S. von § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) zu qualifizieren und daher als Finanzmittel i. S. von § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG bzw. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a.F. einzustufen.

Die Bewertung virtueller Währungen richtet sich nach dem gemeinen Wert nach § 9 BewG.

10. Die Kryptowährung in der Anlage Sonstige Einkünfte – SO zur Einkommensteuererklärung?

Für die Erstellung der „Kryptosteuererklärung“ werden die Handelsdaten zusammengeführt um die daraus errechneten Einkünfte der Besteuerung zugrunde zu legen.

Benötigt werden hierzu sämtliche CSV-Dateien mit den Transaktionsdaten der genutzten Börsen und Wallets, zudem weitere Auskünfte zu etwaigen Nebenaktivitäten wie der Teilnahme an ICOs, dem Lending von Kryptowährungen etc.

Die ergiebigsten Informationen ergeben sich aus bei Kryptobörsen geführten Hot Wallets oder selbst gehaltenen Soft- oder Hardware Wallets. Bei den selbst gehaltenen Wallets kommen sog. Blockexplorer zum Einsatz um die Transaktionen auslesen zu können.

Werden Coins über eine zentralisierte Börse (CEX) erworben, die Coins über die Hot Wallet dieser CEX gehalten und von hier aus wieder veräußert kann die gesamte Transaktion über das Konto in der Exchange nachvollzogen werden.

Zudem können Kontenumsatzauszüge, Transaktionsbestätigungen zu erfolgten Transaktionen und dem hierbei gezahlten Entgelt, ähnlich einem Bankkontoauszug, weitere Informationen liefern. Werden steuerpflichtige Leistungen gegen Entgelt, in diesem Fall Bitcoin, erbracht, sollten diese Vorgänge aus entsprechenden Unterlagen nachvollziehbar sein.

Verluste aus Bitcoin-Transaktionen aller Art sind nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften **nicht** aber mit **anderen** positiven Einkünften zu verrechnen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit eines **Verlustrücktrags** oder **auf Antrag eines Verlustvortrags** im Rahmen des § 10d EStG.

Gegebenenfalls wird von den Finanzbehörden ein Verlustvortragsbescheid erlassen.

Andere Wirtschaftsgüter (Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind ausgenommen)																
42	Art des Wirtschaftsguts															
43	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)							Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)								
	T	T	M	M	J	J	J	J	T	T	M	M	J	J	J	J
44	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)															
45	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)															
46	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft															
47	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 48)															
	stplf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft EUR							Ehefrau / Person B EUR								
48	Zurechnung des Betrags aus Zeile 47							Zurechnung des Betrags aus Zeile 47								
49	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (lt. gesonderter Aufstellung)							Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (lt. gesonderter Aufstellung)								

11. Die Besteuerung von Kryptowertpapieren § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 EStG-E

Schuldverschreibungen können aufgrund des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 03.06.2021 auch als Kryptowertpapiere gegeben werden. Eigenverwahrung ist möglich, jedoch müssen die Kryptowertpapiere, um dem Steuerabzugsverfahren Rechnung zu tragen, in ein Kryptowertpapierregister eingetragen werden. Dadurch gilt die Besteuerung durch die Abgeltungssteuer als durchgeführt.

Beim Handeln mit Kryptowährungen, die über den gelegentlichen Kauf und Verkauf von wenigen Kryptowährungen hinausgehen, macht es Sinn, dass Sie uns beauftragen. Wir erstellen Ihre „Kryptosteuererklärung“ zuverlässig, schnell und gesetzeskonform.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Information, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gerne und kompetent!